

Stadtgemeinde Radenthein  
Hauptstraße 65  
9545 Radenthein  
Tel: 04246 2288 0  
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



Zahl: A-2024-1250-00376

Datum: 30.07.2024

**Betreff: Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan**

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Radenthein beabsichtigt gemäß den Bestimmungen des § 15 K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl 78/2023 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 K-ROG 2021, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan (Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2002, Zl. 610-2001) aufzuheben.

Katastralgemeinde	Parz.-Nr.	vollflächig	teilweise	Ausmaß in m <sup>2</sup>
Döbriach	132/1	x		156
Döbriach	132/8	x		1.582
Döbriach	138/1	x		1.878
Döbriach	141/4		x	713

Gemäß §§ 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, i.d.g.F., liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung

vom **01.08. 2024** bis einschließlich **29.08.2024**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Bauamt der Stadtgemeinde Radenthein zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde unter <https://www.radenthein.gv.at> bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der geplanten Aufhebung der Aufschließungsgebiete einbringen kann.

Die während der Auflagenfrist bei der Stadtgemeinde Radenthein gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung der Aufschließungsgebiete in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister  
Michael Maier

Anlage:

Plandarstellung Flächen der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes